

D-53170 Bonn
Telefax 02 28/88 36 95

1. Einführung

Der Ausbaubeitrag ist – ebenso wie der Erschließungsbeitrag – eine kommunale Abgabe, die sich ausschließlich auf Investitionsaufwendungen für bestimmte Baumaßnahmen an nichtleitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen bezieht. Hingegen kann für Aufwendungen von entsprechenden Maßnahmen an leitungsgebundenen öffentlichen Einrichtungen und Anlagen bzw. für die durch derartige Einrichtungen und Anlagen vermittelte Anschlussmöglichkeit ein kommunaler Anschlussbeitrag erhoben werden, der sich dem Grunde und der Höhe nach bestimmt nach dem einschlägigen Anschlussbeitragsrecht (vgl. **Wegbeschreibung Fi 28**). Die damit gekennzeichnete gegenständliche Beschränkung des Ausbaubeitragsrechts auf nichtleitungsgebundene öffentliche Einrichtungen und Anlagen ist jedoch nicht identisch mit einer Beschränkung auf kommunale Verkehrsanlagen, d.h. auf öffentliche Straßen, Wege und Plätze. Vielmehr umfasst das Ausbaubeitragsrecht – auch insoweit dem Erschließungsbeitragsrecht vergleichbar – als Gegenstände beitragsfähiger Maßnahmen neben den öffentlichen Verkehrsanlagen z.B. (selbstständige) Grünanlagen und geht damit in seinem Anwendungsbereich über das Straßenbaubeitragsrecht, einen Teilbereich des Ausbaubeitragsrechts, hinaus. Gleichwohl stehen die Verkehrsanlagen als „Grundform“ einer beitragsfähigen, nichtleitungsgebundenen öffentlichen Einrichtung (Anlage) im Mittelpunkt des kommunalen Ausbaubeitragsrechts, und zwar schon deshalb, weil die weitaus meisten „Beitragsfälle“ sie zum Gegenstand haben.

2. Rechtsgrundlagen

Ausbaubeiträge können nur erhoben werden, wenn und soweit der jeweilige Landesgesetzgeber von der ihm vom Grundgesetz eingeräumten Gesetzgebungsbefugnis Gebrauch gemacht und den Gemeinden in seinem Hoheitsbereich durch den Erlass eines entsprechenden Landesgesetzes den Weg dazu eröffnet hat. Das haben – mit Ausnahme der Länder Baden-Württemberg und Berlin – alle Landesgesetzgeber getan (vgl. § 8 KAG NW, § 6 KAG Nds, Art. 5 BayKAG, § 11 KAG Hess, § 10 KAG RhPf, § 8 KAG Saarl, § 8 KAG SchIH, § 8 KAG Bran, § 8 KAG MeVo, §§ 26 ff. SachsKAG, § 6 KAG SachsAn, §§ 7, 7a ThürKAG).

3. Abgrenzung zu Erschließungsbeiträgen

Nach der Definition der meisten Kommunalabgabengesetze sind Beiträge Geldleistungen, die dem Ersatz des Aufwands für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Erneuerung, Umbau und Verbesserung öffentlicher Einrichtungen und Anlagen, jedoch ohne die laufende Unterhaltung und Instandsetzung, dienen. Im Straßenausbaubeitragsrecht gilt diese Definition jedoch nicht uneingeschränkt, da für die erstmalige Herstellung und die Übernahme von Erschließungsanlagen in allen Bundesländern (beachte Sonderregelung in Art. 5 a BayKAG zu Grünanlagen) Erschließungsbeiträge – noch – nach den Vorschriften der §§ 127 ff. BauGB erhoben werden. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Erschließungsbeiträge wurde bislang begründet durch den Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Nr. 18 Grundgesetz (GG). Durch Änderung des Grundgesetzes durch Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 27.10.1994 (BGBl. I S. 3146) wurde Art. 74 Nr. 18 allerdings dergestalt modifiziert, dass das Recht der Erschließungsbeiträge ausdrücklich aus dem Katalog der konkurrierenden Gesetzgebung herausgenommen wurde. Insoweit ist das Erschließungsbeitragsrecht bereits seit vielen Jahren in die Gesetzgebungskompetenz der Länder übergegangen. Es wurde allerdings durch Art. 125 a GG eine Bestandsklausel in das Grundgesetz eingefügt. Hiernach gilt Recht, welches als Bundesrecht erlassen worden ist, aber wegen Änderung des Art. 74 nicht mehr als Bundesrecht erlassen werden könnte, als Bundesrecht fort. Es kann allerdings durch Landesrecht ersetzt werden.

Bislang hat Bayern als einziges Bundesland eine spezielle Regelung zu den Erschließungsbeiträgen in das KAG aufgenommen. Allerdings nur für Grünanlagen; im Übrigen wird auch hier auf die Bestimmungen des Baugesetzbuches verwiesen (vgl. Art. 5 a BayKAG).

Die Kommunalabgabengesetze der übrigen Bundesländer enthalten keine Bestimmungen über Erschließungsbeiträge. Es wird überwiegend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Erschließungsbeiträge (weiterhin) nach den Vorschriften des Baugesetzbuches erhoben werden.

Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des BauGB werden erhoben

- für die erstmalige Herstellung (§ 128 BauGB)
- der in § 127 Abs. 2 BauGB abschließend genannten Erschließungsanlagen.

Auf die **Wegbeschreibung Fi 27** – Erschließungsbeiträge – wird verwiesen. Die Kommunalabgabengesetze gelten für diese Maßnahmen somit nur dann, wenn das Baugesetzbuch keine Regelung trifft.

Nach den Vorschriften der Kommunalabgabengesetze können insofern nur solche Maßnahmen abgerechnet werden, die nach der erstmaligen Herstellung der Anlage durchgeführt werden. Insofern können beitragsfähige Maßnahmen in einem solchen Falle nur die Erweiterung, Erneuerung, Umbau oder Verbesserung sein. Die erstmalige Herstellung einer gemeindlichen Verkehrsanlage kann vom Ausbaubeitragsrecht daher nur dann erfasst werden, wenn es sich bei dieser nicht um eine Erschließungsanlage im Sinne des BauGB handelt. Die jeweiligen Landesgesetze regeln das Ausbaubeitragsrecht abschließend. Allgemeine Gedanken, die zum Erschließungsbeitragsrecht entwickelt worden sind (z.B. bezüglich der Verteilung des umlagefähigen Aufwands), sind im Wege der Anwendung und Auslegung der einschlägigen landesrechtlichen Bestimmungen auf das Ausbaubeitragsrecht überwiegend übertragbar.

4. Ausbaulast und Beitragserhebung

Anknüpfungspunkt für die Beitragserhebung im Ausbaubeitragsrecht ist nicht – wie im Erschließungsbeitragsrecht – die Erschließungslast der Gemeinde, sondern deren Ausbaulast. Im Gegensatz zum Erschließungsbeitragsrecht liegt dem Ausbaubeitragsrecht nämlich nicht die Aufgabe zugrunde, öffentliche Anlagen herzustellen, die zur Erschließung iSd § 123 Abs. 1 und 2 BauGB führen. So knüpft beispielsweise das Straßenausbaubeitragsrecht an die gemeindliche Straßenausbaulast an und erfasst hinsichtlich der beitragsfähigen Erschließungsanlagen iSd § 127 Abs. 2 Nr. 1 und 2 BauGB namentlich die nach den Straßengesetzen des Bundes und der Länder der Gemeinde obliegende Verpflichtungen zur Erweiterung und Verbesserung. Die im Rahmen des Straßenausbaubeitragsrechts maßgebliche Ausbaulast ist im Verhältnis zur Erschließungslast als eine andere, eigene Last zu qualifizieren, die sich teilweise, d.h. soweit eine Erschließungslast mit der endgültigen Herstellung der betreffenden Erschließungsanlage erloschen ist, kraft Landesrecht an diese anschließt, teilweise aber völlig unabhängig von ihr ist.

5. Voraussetzungen der Ausbaubeitragserhebung

Voraussetzung für die Erhebung eines Straßenausbaubeitrags ist, dass die ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlagen in der Straßenausbaulast der Gemeinde liegt.

5.1 Beitragsfähige Anlagen und Einrichtungen

Soweit es um die in der Praxis wichtigen Anbaustraßen iSd § 127 Abs. 2 Nr. 1 BauGB (Erschließungsanlage) geht, deckt sich der im Erschließungsbeitragsrecht verwandte Begriff der beitragsfähigen Erschließungsanlage in aller Regel mit dem straßenausbaubeitragsrechtlichen Begriff der beitragsfähigen Einrichtung oder Anlage. Allerdings werden im Straßenausbaubeitragsrecht beispielsweise auch unbefahrbare Wohnwege unter den Begriff der beitragsfähigen Anlagen gefasst – in einigen Bundesländern z.B. Niedersachsen auch sogenannte Gemeindeverbindungsstraßen – also Straßen im Außenbereich, die vorwiegend „den nachbarlichen Verkehr der Gemeinden untereinander oder den Verkehr mit anderen öffentlichen Verkehrswegen vermitteln“ (OVG Lüneburg, Urteil vom 29.11.1996, 9 L 2481/95).

Mit Ausnahme von Niedersachsen können in anderen Bundesländern Gegenstand einer beitragsfähigen Maßnahmen im Sinne des Ausbaubeitragsrechts auch Verkehrsanlagen sein, die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Dazu zählen z.B. Wirtschaftswege, d.h. gemeindeeigene Wege, die die Zufahrt zu land- oder forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken im Außenbereich ermöglichen, aber auch von Fußgängern, Radfahrern etc. gelegentlich in Anspruch genommen werden. Die Kommunalabgabengesetze enthalten hierzu jedoch zum Teil eigenständige Regelungen (z.B. § 11 KAG RhPf).

5.2 Beitragsfähige Maßnahmen

Soweit das unter 3. beschriebene Ausschließlichkeitsverhältnis zwischen Erschließungsbeitrags- und Ausbaubeitragsrecht beachtet wird, sind beitragsfähige Maßnahmen im Ausbaubeitragsrecht grundsätzlich die selben wie im Anschlussbeitragsrecht. Auch sie sind, da es sich um Beiträge handelt, abzugewenden von Maßnahmen der laufenden Unterhaltung und Instandsetzung. Ferner ist im Hinblick auf die Beitragsfähigkeit der jeweiligen Maßnahme zu berücksichtigen, ob mit ihr wirtschaftlich messbare Vorteile für die betroffenen Grundstückseigentümer verbunden sind, also nach Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme der Verkehrswert/Gebrauchswert des Grundstücks gesteigert wird. Dies gilt jedoch nur insoweit, als die Anlage auch der ihr in verkehrstechnischer Hinsicht zugedachten Funktion entspricht. Die Anlage muss daher funktionstüchtig sein; ansonsten ergibt sich keine beitragsfähige Maßnahme.

5.2.1 Ausbau

Der Normalfall ist der Ausbau. Zum Ausbau zählen alle Maßnahmen an erstmals hergestellten Einrichtungen oder Anlagen, die der Erneuerung, der Erweiterung, dem Umbau oder der Verbesserung dienen.

- **Erneuerung** ist die Wiederherstellung einer vorhandenen, ganz oder teilweise unbrauchbaren, abgenutzten oder schadhaften Anlage in einen den regelmäßigen Verkehrsbedürfnissen genügenden Zustand.
- **Erweiterung** ist die flächenmäßige Vergrößerung einer fertiggestellten Anlage oder deren Ergänzung durch weitere Teile.

- **Umbau** ist jede nachhaltige technische Veränderung an der Verkehrsanlage.
- **Verbesserung** sind alle Maßnahmen zur Hebung der Funktion, der Änderung der Verkehrsbedeutung im Sinne der Hervorhebung des Anliegervorteils sowie der Beschaffenheit und Leistungsfähigkeit einer Anlage.

Diese Definitionen in die Satzung aufzunehmen, schadet nicht; sie verdeutlichen dem Nichtfachmann bereits, wenn er das Ortsrecht der Gemeinde zur Hand nimmt, um seinen Beitragsbescheid zu überprüfen, ob eine Ausbaumaßnahme vorliegt, ohne dass er etwa auf Rechtsprechung und Kommentarliteratur zurückgreifen muss. Notwendig ist die Aufnahme dieser Definition, wenn sie auch für kleinere Gemeinden sinnvoll ist, dagegen nicht.

5.2.2 Herstellung

Beiträge werden nicht nur für den Ausbau, sondern auch für die Herstellung erhoben. Diese ist, da sie begriffsnotwendig vor einer späteren Erneuerung, Erweiterung, Verbesserung oder einem Umbau erfolgen muss, zuerst genannt. Damit wäre an sich bereits für die erstmalige Herstellung der in § 127 Abs. 2 BauGB genannten Erschließungsanlagen, die dann durch das KAG als Verkehrsanlagen definiert werden, auch eine Beitragserhebung nach dem Kommunalabgabengesetz (!) möglich, wenn die Länder von der Gesetzgebungskompetenz für das Erschließungsbeitragsrecht Gebrauch gemacht hätten. Dies ist gerade nicht der Fall. Damit gilt der in Art. 31 GG normierte Grundsatz „Bundesrecht bricht Landesrecht“, so dass eine Beitragserhebung nach dem Kommunalabgabengesetz ausgeschlossen ist, wenn es sich um eine Erschließungsanlage nach § 127 Abs. 2 BauGB handelt (siehe nähere Ausführungen zu Punkt 3).

5.3 Aufwandsermittlung

Wie im gesamten Beitragsrecht wird auch im Ausbaubeitragsrecht zwischen beitragsfähigen und umlagefähigem Aufwand unterschieden.

Der Aufwand ist nach der im jeweiligen Kommunalabgabengesetz des Landes festgeschriebenen Methode zu ermitteln. So umfasst der Aufwand auch den Wert, den die von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband für die Einrichtung oder Anlage bereitgestellten eigenen Grundstücke bei Beginn der Maßnahme haben. Der Aufwand kann nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen ermittelt werden, denen die der Gemeinde oder dem Gemeindeverband vergleichbare Einrichtungen oder Anlagen üblicherweise durchschnittlich erwachsenen Aufwendungen zugrunde zu legen sind. Ferner rechnen zum Aufwand auch die Anschaffungs- und Herstellungskosten, die einem Dritten, dessen sich die Gemeinde oder der Gemeindeverband bedient, entstehen, soweit sie dem Dritten von der Gemeinde oder dem Gemeindeverband geschuldet werden.

Das KAG Rheinland-Pfalz bietet den Gemeinden abweichend von den Kommunalabgabengesetzen der anderen Länder mit Ausnahme von Thüringen (siehe unten) - drei unterschiedliche Systeme zur Beitragsabrechnung an, zwischen denen sie sich entscheiden kann und muss. Konkret heißt dies, dass nicht nur – auf Straßen bezogen – grundsätzlich die straßenweise Einzelabrechnung, wie sie auch im Erschließungsbeitragsrecht vorgesehen ist, sondern zusätzlich zwei weitere Systeme in Betracht kommen, nämlich

- die Erhebung von einmaligen Beiträgen nach sog. Durchschnittssätzen und
- die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen (WkB), die jedes Jahr anfallen können.

Gemeinsam ist diesen beiden letztgenannten Systemen, dass zuvor Abrechnungseinheiten gebildet werden müssen. Dies geschieht durch Satzung.

Das Bundesland Thüringen hat als einziges der Beitrittsländer die rheinland-pfälzische Regelung – zumindest zu wesentlichen Teilen – übernommen. Auch nach dem KAG des Bundeslandes Thüringen können die Gemeinden durch Satzung bestimmen, dass anstelle einmaliger Beiträge wiederkehrende Beiträge erhoben werden (vgl. nähere Ausführungen zu Punkt 8).

Grundsätzlich ist bei der Aufwandsermittlung auf die einzelne ausbaubeitragsrechtliche Anlage abzustellen. Im Hinblick auf die beitragsfähigen Maßnahmen ist immer das jeweilige Bauprogramm der Gemeinde maßgebend. Durch das Bauprogramm kann der Umfang des beitragsfähigen Aufwands ermittelt werden, da es primäres Abgrenzungskriterium für die räumlich Begrenzung der Anlage ist. Erreicht die jeweilige beitragsfähige Maßnahme – gemessen an dem Bauprogramm – ihren endgültigen Ausbaustand, so entsteht die sachliche Beitragspflicht des Grundstücks.

Das Bauprogramm muss nicht in einer besonderen Form verabschiedet werden; es reicht ein irgendwie gearteter nach außen hin dokumentierter Willensentschluss der Gemeinde. Von dem so ermittelten beitragsfähigen Aufwand ist zur Ermittlung des umlagefähigen Aufwands der Gemeindeanteil abzuziehen.

Bei der Ermittlung des Aufwandes bleibt ein dem wirtschaftlichen Vorteil der Allgemeinheit oder der Gemeinde entsprechender Betrag außer Ansatz, soweit die Einrichtungen oder Anlagen erfahrungsgemäß auch von der Allgemeinheit oder von der Gemeinde selbst in Anspruch genommen werden.

Zuwendungen Dritter sind ebenfalls abzuziehen. Aber hier gilt, dass Zuwendungen Dritter, soweit der Zuwendende nichts anderes bestimmt hat, zunächst zur Deckung des Gemeindeanteils zu verwenden sind. Nur soweit sie diesen übersteigen, sind sie zur Deckung des übrigen Aufwandes zu verwenden.

Im Ausbaubeitragsrecht gilt wie im übrigen Beitragsrecht das Aufwandsüberschreitungsverbot.

5.4 Beitragssatz, Beitragsmaßstab

Ist der umlagefähige Aufwand erst einmal ermittelt, ist er nach einem bestimmten Schlüssel auf die durch die Anlage erschlossenen Grundstücke zu verteilen. Zunächst ist daher der Beitragssatz zu ermitteln und unter Beachtung des jeweiligen Beitragsmaßstabs der Satzung auf das beitragspflichtige Grundstück in Ansatz zu bringen.

6. Beitragserhebungsverpflichtung

Die Gemeinden sind verpflichtet, Beiträge zu erheben; es besteht insoweit eine Beitragserhebungsverpflichtung. Die Formulierung der Gesetze („Die Gemeinden können ... Beiträge erheben“) darf nicht zu dem Trugschluss verleiten, der Gemeinderat als kommunalverfassungsmäßig berufenes Organ habe insoweit ein freies Ermessen, ob und ggf. in welcher Höhe die Gemeinden von einer Beitragserhebungsmöglichkeit Gebrauch machen. Nach den haushaltsrechtlichen Vorschriften in den Gemeindeordnungen der Länder haben die Gemeinden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen

1. soweit vertretbar und geboten aus Entgelten für ihre Leistungen,
2. im Übrigen aus Steuern

zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

Zu den Entgelten nach Nr. 1 zählen auch Beiträge. Unter Beiträgen versteht man Geldleistungen, die dem einzelnen im Hinblick auf eine besondere Gegenleistung des Beitragsberechtigten auferlegt werden, nämlich dafür, dass ihm die Möglichkeit der Benutzung besonderer Einrichtungen oder der Ausnutzung besonderer Vorteile zur Verfügung gestellt wird. Voraussetzung ist die bloße Nutzungsmöglichkeit; unerheblich ist, ob der Beitragspflichtige von ihr Gebrauch macht. Demgemäß hat das OVG RhPf entschieden, dass die Gemeinden verpflichtet sind, Beiträge zu erheben. Es handelt sich bei den gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen nicht nur um eine finanzpolitische Programmbestimmung, sondern um verbindliches Haushaltsrecht, das das Abgaberecht überlagert. Nur durch die grundsätzliche Verpflichtung zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Möglichkeiten des Abgaberechts kann dem Subsidiaritätsprinzip Rechnung getragen werden.

7. Festsetzungsverfahren

Die Heranziehung zu Ausbaubeiträgen erfolgt durch Verwaltungsakt. Gegen den belastenden Verwaltungsakt kann Widerspruch (§ 68 Abs. 1 VwGO) mit anschließender Anfechtungsklage (§ 42 Abs. 1 VwGO) erhoben werden. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 Abs. 2 Nr. 1 VwGO).

8. Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen in Rheinland-Pfalz und Thüringen

Der Ausbaubeitrag ist grundsätzlich ein einmaliger Beitrag.

Die beiden Bundesländer Rheinland-Pfalz und Thüringen bieten ihren Gemeinden die Wahlmöglichkeit, durch Satzung darüber zu entscheiden, anstelle von einmaligen Beiträgen wiederkehrende Beiträge zu erheben (vgl. § 10 KAG RhPf, § 7a ThürKAG).

Das KAG des Landes Rheinland-Pfalz eröffnet sogar die Möglichkeit zwischen drei zulässigen Beitragsvarianten zu unterscheiden:

- a) Für einen einmaligen Beitrag, der nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen für die einzelnen Verkehrsanlagen (§ 10 Abs. 2 Satz 1 KAG) ermittelt wird oder
- b) für einen einmaligen Beitrag, der als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlage (§ 10 Abs. 2 Satz 2 KAG) ermittelt wird oder
- c) für einen wiederkehrenden Beitrag, der aus den jährlichen Investitionsaufwendungen für die Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner Abrechnungseinheiten (§ 10 Abs. 3 KAG) errechnet wird.

Für den Ausbau von Immissionsschutzanlagen können nur einmalige Beiträge nach den tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen erhoben werden (§ 10 Abs. 9).

Zu a):

Einmalige Beiträge nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für die einzelnen Verkehrsanlagen

Die tatsächlich entstandenen Investitionsaufwendungen für eine einzelne Verkehrsanlage oder den Abschnitt einer einzelnen Verkehrsanlage werden nach Abschluss der Baumaßnahme ermittelt und nach Abzug des Gemeindeanteils nach dem in der Satzung zu bestimmenden Verteilungsmaßstab auf die beitragspflichtigen Grundstücke in der einzelnen Verkehrsanlage, die ausgebaut wurde, verteilt.

Zu b):

Einmalige Beiträge als Durchschnittssatz aus den Investitionsaufwendungen der zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Verkehrsanlage

In der Satzung werden Abrechnungseinheiten gebildet aus Verkehrsanlagen, die in einem räumlichen und funktionalen Zusammenhang stehen. Die Investitionsaufwendungen für den Ausbau aller Verkehrsanlagen in der Abrechnungseinheit werden ermittelt, addiert und nach Abzug des Gemeindeanteils ein Durchschnittssatz unter Zugrundelegung aller durch diese Abrechnungseinheit erschlossenen Grundstücke ermittelt.

Wird aus dieser Abrechnungseinheit dann eine Verkehrsanlage ausgebaut, so wird von den beitragspflichtigen Grundstücken der konkret ausgebauten Verkehrsanlage ein Ausbaubeitrag unter Berücksichtigung des Durchschnittssatzes erhoben.

D.h., auch in der Abrechnungseinheit zahlt nur derjenige einen einmaligen Beitrag, der konkret von einer Ausbaumaßnahme betroffen wird. Nivelliert wird nur der Beitragssatz, d.h., jeder Grundstückseigentümer in dieser Abrechnungseinheit zahlt dann, wenn er von einer beitragspflichtigen Baumaßnahme betroffen wird, grundsätzlich nach dem gleichen Beitragssatz, unabhängig davon wie aufwendig die Straße „vor der Haustür“ ausgestattet ist.

Zu c):

Wiederkehrender Beitrag aus den jährlichen Investitionsaufwendungen für die Verkehrsanlagen des gesamten Gebietes oder einzelner Abrechnungseinheiten

In der Satzung wird eine oder mehrere Abrechnungseinheiten gebildet. Die jährlichen Investitionsaufwendungen (Zeitraum 1.1. bis 31.12.) werden ermittelt (alternativ für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren) und nach Abzug des Gemeindeanteils **auf** alle baulich oder in ähnlicher Weise nutzbaren Grundstücke in der gebildeten Abrechnungseinheit nach dem in der Satzung festgelegten Verteilungsmaßstab verteilt. Unbeachtlich ist, ob das zu berücksichtigende Grundstück an der tatsächlich ausgebauten Straße liegt oder an einer anderen Straße im Abrechnungsgebiet.

Fallen in einem Jahr keine Investitionsaufwendungen an, werden auch keine wiederkehrenden Beiträge erhoben. Es sei denn, man entscheidet sich dafür von den durchschnittlichen Investitionsaufwendungen für einen Zeitraum von bis zu 5 Jahren auszugehen. Dann müssen Differenzen, die sich hierbei erheben, später ausgeglichen werden. Auch hierbei könnte es aber vorkommen, dass auch auf diese 5 Jahre hin keine Investitionen getätigt werden, so dass auch keine wiederkehrenden Beiträge zu erheben sind.

Die Entscheidung zur Wahl des Beitragserhebungssystems muss gut durchdacht sein. Man kann nicht generell sagen, dass ein bestimmtes System das Idealsystem für sämtliche Gemeinden wäre. Die Wahl hängt vielmehr von den örtlichen Gegebenheiten, bereits durchgeführten Maßnahmen der Vergangenheit, beabsichtigten Maßnahmen in der Zukunft und den Vorstellungen von zu beachtender Gerechtigkeit ab. „Trends“ helfen hier nicht weiter. Jede Gemeinde kann das entsprechend ihren örtlichen Gegebenheiten und dem individuellen Empfinden ihrer Abgabepflichtigen und Entscheidungsträger für sie „optimalste“ System wählen. Zu beachten ist jedoch, dass man ein einmal gewähltes System nicht beliebig ändern kann. Eine solche Entscheidung muss somit wohl überlegt und nach allen Seiten hin abgewogen sein.